

Organisationsreglement Ruderclub Thun (RCT)



A Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Statuten

- 1 Dieses Reglement stützt sich auf Artikel 5 der Vereinsstatuten.
- 2 Es regelt die Organisation und die Verwaltung des RCT ergänzend zu den Statuten.

Artikel 2 Änderungen

- 1 Der Vorstand erlässt das Organisationsreglement und kann dieses jederzeit ändern.
- 2 Der Vorstand verpflichtet sich, Änderungen des Organisationsreglements den Vereinsmitgliedern zu kommunizieren.

B Mitgliederbeiträge

Artikel 3 Jährliche Beiträge

- 1 Die von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Junior:innenmitglieder werden mit dem Protokoll der Vereinsversammlung kommuniziert.
- 2 Die Rechnungen für die Mitgliederbeiträge, die Fondsbeiträge und die Verbandsbeiträge werden nach der Vereinsversammlung versandt und werden innert 30 Tagen nach Rechnungsversand fällig.

Artikel 4 Aufnahme während des Vereinsjahres

- 1 Wird ein Mitglied in der ersten Hälfte des Vereinsjahres aufgenommen, ist der gesamte Betrag (Mitglieder-, allenfalls Fonds- und Verbandsbeitrag) geschuldet.
- 2 Wird ein Mitglied in der zweiten Jahreshälfte des Vereinsjahres aufgenommen, wird der halbe Jahresbeitrag und der halbe Fondsbeitrag fällig.

C Instruktor:innen und Funktionsträger:innen

Artikel 5 Instruktor:innen und Funktionsträger:innen

- 1 Der Vorstand rekrutiert Instruktor:innen und Funktionsträger:innen.
- 2 Zum Schutz der minderjährigen Vereinsmitglieder verlangt der Vorstand von neuen Instruktor:innen und Funktionsträger:innen, die Minderjährige betreuen, einen aktuellen Sonderprivatauszug (Strafregister).

Artikel 6 Besoldung

- 1 Vorstandmitglieder und Rechnungsrevisoren sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung.
- 2 Der Vorstand ist von der Mitglieder-Beitragspflicht befreit, nicht aber von der Entrichtung des Fonds- und des SRV-Beitrages.
- 3 Instruktor:innen und Funktionsträger:innen erhalten keine Entschädigung. Der Coach-Beitrag für J+S Coaches fliesst in die Vereinskasse und kommt den Junior:innen zugute.
- 4 Dem Vorstand steht es frei, den Ehrenamtlichen und Freiwilligen im Sinne der Wertschätzung Benefits (z.B. ein Anlass für Helfer:innen) zuzugestehen.

Artikel 7 Spesen

- 1 Spesen werden nach dem geltenden Spesenreglement entschädigt.

Artikel 8 Weiterbildung

- 1 Der RCT beteiligt sich an den Kosten für Weiterbildungen von Ehrenamtlichen und Freiwilligen, sofern diese im Interesse des Vereins sind.

Artikel 9 Delegation

- 1 Der Vorstand kann Projekt- und Fachgruppen einsetzen und Aufgaben an Privatpersonen delegieren.

D Informationskanäle

Artikel 10 Informationskanäle

- 1 Als offizielle Informationskanäle dienen: E-Mail, Website und Postversand.

E Datenschutz

Artikel 11 Persönliche Daten

- 1 Erfasst werden folgende Daten aller Mitglieder:
 - a) Name, Vorname
 - b) Adresse
 - c) Plz, Ort
 - d) E-Mail-Adresse
 - e) Nummer Mobiltelefon
 - f) Geburtsdatum
 - g) Beruf
- 2 Bei Mitgliedern unter 18 Jahren wird zusätzlich die Mobiltelefon-Nummer einer erziehungsberechtigten Person und/oder die Mobiltelefon-Nummer eines Notfallkontaktes erfasst.

Artikel 12 Speicherung und Verwaltung

- 1 Der RCT nutzt zur internen Datenverarbeitung eine Vereinssoftware («Fairgate»).

Artikel 13 Bildrechte

- 1 Der RCT kann Bilder und Videos von Mitgliedern für eigene Zwecke nutzen, ohne aktiv eine Bewilligung abgebildeter Mitglieder einzuholen, wenn diese Bilder und Videos während Vereinsaktivitäten entstanden sind.
- 2 Mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand können Mitglieder dem RCT das Recht auf Veröffentlichung gemäss Ziffer 1 jederzeit und unbegründet entziehen.
- 3 Mitglieder haben die Möglichkeit, eine Veröffentlichung rückgängig machen zu lassen, sofern dies dem Verein mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
- 4 Bilder werden nicht mit Namen veröffentlicht, es sei denn, das Einverständnis des Mitglieds (bzw. dessen gesetzlicher Vertretung) liegt vor.

F Sanktionen

Artikel 14 Sanktionen

- 1 Der Vorstand kann gegenüber Mitgliedern, die ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen, Sanktionen aussprechen. Mögliche Sanktionen sind:
 - mündlicher Verweis
 - schriftlicher Verweis
 - Suspendierung
- 2 Im Falle von Tatbeständen oder Handlungen, die einen Verstoss oder einen Missstand im Sinne des Ethik-Status darstellen, ist die Disziplinarkammer des Schweizer Sports für die Verhängung der entsprechenden Sanktionen zuständig.

G Inkrafttreten

- 1 Dieses Organisationsreglement wurde vom Vorstand RCT am 30. Januar 2025 erlassen und der Vereinsversammlung am 28. Februar 2025 kommuniziert. Es ersetzt alle früheren Versionen.

Thun, 28. Februar 2025

Der Präsident



.....
Dieter Lüthi

Der Sekretär



.....
Andreas Zürcher